



VERORDNUNG

Der Gemeindevertretung von Alberschwende über die Festlegung des Beitragssatzes für die Kanalisationsbeiträge und des Gebührensatzes für die Kanalbenützungsgebühr laut Beschluss vom 01. Juli 2013

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i. d. g. F. und § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i. d. g. F., wird verordnet

§ 1

Der Beitragssatz für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge gemäß §§ 10 und 11 der Kanalordnung und gemäß § 1 der Kanalgebührenordnung wird mit € 41,90 zuzüglich 10 % MwSt. festgesetzt (Gemeindevertretungsbeschluss vom 17.12.2018).

§ 2

Der Gebührensatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 16 Kanalordnung und gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Kanalgebührenordnung wird mit € 2,60 pro m³ inkl. 10 % MwSt. festgesetzt.

Bei Fäkalien aus Hauskläranlagen und Jauchekästen (Überbringung an eine Kläranlage oder Einleitung in einen Kanalisationsschacht) beträgt dieser Gebührensatz € 17,60 inkl. 10 % MwSt. pro m³; bei Fäkalien aus Haussammelanlagen (unvergoren) beträgt dieser Gebührensatz € 7,00 inkl. 10 % MwSt. pro m³ (Gemeindevertretungsbeschluss vom 17.12.2018).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2013 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Angelika Schwarzmann

